Gemeinde Oberderdingen Landkreis Karlsruhe



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. 2015 S. 870), hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberderdingen am 23. Mai 2017 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Vorwort

- § 1 Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet
- § 2 Inkrafttreten
- § 3 Außerkrafttreten

Hinweis

Vorwort

Der Text der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung wird grundsätzlich unter der sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann abgefasst. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Personenbezeichnung verwendet.

§ 1 Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sonderrechtlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Oberderdingen unter der Adresse http://www.oberderdingen.de, in der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im BürgerBüro im Rathaus Oberderdingen, Amthof 13, 75038 Oberderdingen, sowie im BürgerBüro Flehingen, Gochsheimer Straße 21, 75038 Oberderdingen-Flehingen, während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen ausgehändigt. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Soweit sondergesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Oberderdingen im Internet entgegenstehen, erfolgt diese durch Einrücken in das Amtsblatt "s'ßlättle" der Gemeinde Oberderdingen.
- (4) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in diesem Fall durch eine Sonderausgabe des Amtsblatts "s'Blättle" der Gemeinde Oberderdingen erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.
- (5) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberderdingen zu Bauleitplänen in den Ausgaben des Amtsblatts "s'ßlättle" und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der jeweiligen Ausgabe des Amtsblatts "s'ßlättle".

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

§ 3 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung tritt die bisherige Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oberderdingen vom 08. Januar 2000 außer Kraft.

Oberderdingen, 24.05.2017

Thomas Nowitzki Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.